

**Diplomklausur aus
Strafrecht und Strafverfahrensrecht**

27. September 2016, HS 230

Universität Salzburg

I.

A ist Regionalleiter einer ausländerfeindlichen politischen Partei. Er weiß, dass sich einige radikale Parteianhänger zur wiederholten Begehung von Brandanschlägen in Asylantenunterkünften verbunden haben. Dennoch stellt er für die Beratungen dieser Gruppe regelmäßig Parteiräumlichkeiten zur Verfügung.

Neben anderen Brandanschlägen gehen die Gruppenmitglieder X, Y und Z folgendermaßen vor: Sie entleeren zwei Kanister Benzin im Eingangsbereich einer Asylantenunterkunft und entzünden dieses. Sie rechnen damit, dass das Feuer das gesamte Haus erfasst, und es ist ihnen egal, wenn dabei viele der ca. 50 Bewohner verletzt werden. Während X und Y niemanden töten wollen, hält Z es für realistisch, dass auch Bewohner sterben könnten, was ihm aber nur recht wäre. Tatsächlich werden 15 Bewohner leicht und 8 schwer verletzt.

Als ein Verdacht auf A fällt, die Brandanschläge zu fördern, möchte er diesen von sich ablenken und schlägt deshalb X und Y vor, als nächstes ein dem A selbst gehörendes Lokal anzuzünden. Gegenüber X und Y begründet er dies mit dem (zusätzlich verfolgten) Ziel, über die Feuerversicherung den notwendigen Neubau des Gebäudes zu finanzieren.

Aufgrund eines Missverständnisses zünden X und Y das Lokal allerdings einen Tag früher als von A erwartet an; deshalb ist A im hinteren Teil des Lokals anwesend. Das Lokal brennt weitgehend ab, A erleidet eine schwere Rauchgasvergiftung. X und Y waren davon überzeugt, dass vereinbarungsgemäß niemand im Lokal anwesend sei und deshalb niemand gefährdet werde.

Später füllt A das Formular der Schadensmeldung an die Feuerversicherung aus, zögert aber mit der Absendung. Schließlich wird er vor der Absendung verhaftet.

Beurteilen Sie bitte die Strafbarkeit von A, X, Y und Z.

Fortsetzung auf der Rückseite ...

II.

B wird von einem Geschworenengericht wegen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b Abs 2 StGB verurteilt, weil er sich in Syrien auf Seiten des sogenannten „IS“ an Kämpfen beteiligt hat. In seinem Rechtsmittel macht er folgende (mögliche) Fehler geltend:

a) Das Geschworenengericht sei für die Aburteilung sachlich nicht zuständig gewesen.

b) Das Urteil stützt sich unter anderem auf ein in der Hauptverhandlung verlesenes Protokoll eines überwachten Telefongesprächs zwischen B und C. Die Überwachung des Handys von B erfolgte wegen Gefahr im Verzug ohne vorherige Genehmigung durch das Gericht; im Nachhinein wurde aber eine gerichtliche Bewilligung erteilt.

c) B hat in der Hauptverhandlung einen Antrag auf Vernehmung des in Österreich anwesenden D gestellt, der B nach Syrien begleitet habe und bezeugen könne, dass B nie auf Seiten des „IS“, sondern bei den – nicht terroristischen – „gemäßigten Rebellen“ gekämpft habe. Dieser Antrag wurde wegen ohnehin bereits geklärter Sachlage abgewiesen.

d) In der Hauptverhandlung war Gegenstand der Beweisaufnahme, dass der aus dem arabischen Raum stammende B möglicherweise der Meinung war, eine Beteiligung an Kampfhandlungen des „IS“ in Syrien sei (jedenfalls nach österreichischem Recht) gar nicht rechtswidrig, wobei ihm diese falsche Vorstellung – nach seinem konkreten Migrationshintergrund – vielleicht auch nicht vorwerfbar war. Bei der Urteilsfindung wurde dieser Aspekt jedoch überhaupt nicht beachtet.

e) Bei den Strafzumessungserwägungen wird im Urteil ausgeführt, es sei erschwerend gewertet worden, dass Terrorismus in besonders verwerflicher Weise regelmäßig gegen völlig unschuldige Personen gerichtet sei.

Auf welche Rechtsvorschriften könnte sich das Rechtsmittel jeweils stützen und wie beurteilen Sie die jeweiligen Erfolgsaussichten?

Viel Erfolg!